



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 30.03.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0505

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Weisungen und Rechtsstreit zu anonymer Antragstellung [#183615]**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt, soweit mir die begehrten Unterlagen vorliegen.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 29. März 2020 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden Unterlagen im Verwaltungsstreitverfahren zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem BfDI in Bezug auf die Möglichkeit der pseudonymen und anonymen Antragstellung nach dem IFG:



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

- Das dem Streit zugrundeliegende Rundschreiben des BfDI
- Die Stellungnahme des BMI
- Die Weisung des BMI vom 23. November 2018, nicht der Rechtsauffassung des BfDI zu folgen
- Sämtliche weitere Schreiben, die die beiden Parteien im Vorverfahren ausgetauscht haben
- Sofern möglich, auch Schriftsätze aus dem Gerichtsverfahren

In der Anlage übersende ich Ihnen die beiden Rundschreiben des BfDI vom 6. November 2018 und vom 30. Juli 2019, die Reaktionen des BMI hierauf vom 20. November 2018 und vom 12. August 2019, das Anhörungsschreiben des BfDI vom 11. November 2019, die Stellungnahme des BMI hierauf vom 9. Dezember 2019 sowie den Bescheid des BfDI vom 11. Februar 2020. Die Weisung des BMI vom 23. November 2018 liegt mir nicht vor, so dass Ihnen diese nicht übersenden kann. Darüber hinaus ist die Klage des BMI beim Verwaltungsgericht Köln erst seit kurzer Zeit anhängig, so dass außer der Anforderung der Verwaltungsakte noch keine weiteren Schriftsätze ausgetauscht wurden.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

